Ausstellungs-Bedingungen

Hausvorführung, Sonntag, 07. Okt. 2018

1. Veranstalter
ROPA Fahrzeug- und Maschinenbau GmbH
Kontakt:
Maximilian Englbrecht
08785-9601-161
marketing@ropa-maschinenbau.de

2. Ort
ROPA Rheinland
Wimenweg 14
D-41751 Viersen-Boisheim
Tel.: +49 2153 95 391- 300

3. Dauer und Öffnungszeiten
Die Ausstellung findet in Verbindung mit der ROPA Hausvorführung am Sonntag, den 07. Oktober statt.
Die Ausstellung ist von 10:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet.
Der Eintritt ist frei.

4. Anmeldung
Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsenden an den Veranstalter per Fax oder E-Mail. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller.
Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag.
Anmeldeschluss ist der 1. August 2018. Später eingehende Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern noch Platz zur Verfügung steht.

5. Zulassung
Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung oder der Einladung kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebensowenig ein Konkurrenzausschluß oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Zulassungsbestätigung per E-Mail.

6. Standzuteilung
Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung der vorfügbaren Fläche durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

7. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte
Die Weitervermietung oder eine teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet, ebenso wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze.

8. Standbeschaffenheit
Das Ausstellungsgelände befindet sich teils auf einer Pflasterfläche, Teerfläche oder Schotterfläche. Die Infostände befinden sich in der Halle.
Auf der Teerfläche oder Pflasterfläche dürfen keine Bohrungen oder Verankerungen jeglicher Art vorgenommen werden.

9. Speisen und Getränkeverkauf
Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Aussteller oder dessen Personal zum direkten Verzehr ist nicht gestattet.

10. Zahlungsbedingungen
Zahlungstermin laut Rechnung, vor Bezug der Stände. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug der gemieteten Fläche. Der Veranstalter kann über Stände, die nicht bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Entschädigungsbedingungen wie beim Rücktritt (Ziff. 10) greifen.

11. Rücktritt
Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag, auch aus Gründen, die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 10 % der Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten.
Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ihn in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

12. Aufbau
Das Ausstellungsgelände steht am **Samstag 06.10.18 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr** und am **Sonntag 07.10.18 von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr** zum Aufbau der Stände bereit. Bis 9:30 müssen alle PKW aus dem Ausstellungsgelände gefahren werden. Die Einfahrt am Sonntagmorgen erfolgt gegen Kaution.

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände
Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten ansprechend auszugestalten und während der Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Am Stand ist in für jedermann erkennbarer Weise Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstellungsstände müssen von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit fachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Ausstellung schaden könnten, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

14. Abbau
Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag, 7. Oktober ab 17:00 Uhr begonnen werden.
Der komplette Abbau muss bis Montag, 08.10.18, 17:00 Uhr abgeschlossen sein. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, ist dies mit dem Veranstalter abzusprechen. Die Ausstellungsfläche muss sauber geräumt werden. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber hinterlassen, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die bis Dienstag 09.10.18 nicht geräumten Stände oder nicht abgefahrenen Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung gelagert.

15. Werbung

Die Ansprache von Ausstellungsbesuchern, das Verteilen von Werbedrucksachen, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden.

16. Reinigung

Die Reinigung der Standfläche obliegt dem Aussteller. Abfall ist von den Ausstellern selbst zu entsorgen.

17. Strom und Wasseranschluß

Wasseranschluß steht auf dem Ausstellungsgelände nicht zur Verfügung.
Ein Stromanschluß (240V) kann bei Bedarf bestellt werden –> Pauschale 200.- € netto inkl. Stromverbrauch.
Der Strom ist von dem vom Veranstalter bestimmtem Versorgungspunkt mit Kabeltrommeln selbst auf den Stand zu legen.

18. Bewachung und Haftung

Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust. Der Veranstalter hat die Bewachung an einen privaten Wachdienst übertragen.
Das Freigelände wird von Samstag 17:00 Uhr bis Sonntag 8:00 Uhr bewacht.
Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.
Eine Einzelstandbewachung kann vom Aussteller direkt beauftragt werden, wenden Sie sich bitte dazu an den Veranstalter zur Mitteilung der Kontaktdaten

19. Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung auf eigene Kosten unter Einschluß des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes, sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird den Ausstellern empfohlen.

20. Ordnungsmaßnahmen u. Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betreffend den Feuerschutz, die Unfallverhütung und das Gewerbewesen usw. sind einzuhalten.
Insbesondere ist zu beachten:

- Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968 entsprechen.
- Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.
- Bei Maschinenvorführungen hat der Aussteller die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Gefahrenbereichen sicherzustellen.

21. Änderung, Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht

- die Ausstellung abzusagen, wobei bis zu 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten werden.
- die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In diesen Fällen ist dies so frühzeitig wie möglich durch den Veranstalter bekannt zu geben.

22. Ordnungsmaßnahmen u. Sicherheitsvorschriften

Jeder Standbetreiber ist für die Sicherheit, die Sicherheitsvorschriften und Einrichtungen in seinem Ausstellungsstand sowie für Sicherheitsrisiken, die von seinem Stand oder seinen Vorführungen ausgehen, voll verantwortlich. Die Sicherheit der Ausstellungsgegenstände sowie der Stände und Einbauten müssen nachgewiesen werden.
Anweisungen des Veranstalters, des Wach- und Ordnungsdienstpersonals sind unverzüglich Folge zu leisten. Im Schadensfall ist ein Notruf an die Notrufzentrale (Feuer und Rettung = 112) zu richten. Dabei ist unbedingt Ihr Standort mit Standnummer anzugeben.

23. Erfüllungsort ist Sittelsdorf, Gerichtsstand ist Regensburg

24. Anerkennung der Bedingungen

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

25. Werbemittel

Für die Veranstaltung wurden Plakate Din A2 und Werbeflyer Din A6 gedruckt. Solange der Vorrat reicht, können Sie diese Werbemittel in der von Ihnen benötigten Stückzahl, kostenlos anfordern. Bitte melden Sie Ihren Bedarf unter Angabe der Versandadresse per E-Mail an bestellung@ropa-maschinenbau.de an.

Plakate erhältlich in Din A2 und Flyer in Din A6